

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2020



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 05. Februar 2020

Inhalt

1. Aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest	- 1 -
2. Neues Merkblatt zu „Bejagungsschneisen und Direktzahlungen“ in Vorbereitung.....	- 2 -
3. Düngeverordnung – Information zum Sachstand.....	- 3 -
4. Neue Förderung von Rest- und Splitterflächen	- 4 -
5. Förderung Tiergenetischer Ressourcen.....	- 6 -
6. Informationsbroschüre und Checkliste Cross Compliance 2020 aktualisiert	- 6 -
7. Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes veröffentlicht	- 7 -
8. Landwirtschaftszählung 2020	- 7 -
9. Termine	- 8 -

1. Aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) schreitet weiter voran. Nach letzten Informationen waren Ende Januar 2020 in Polen mehrere Verdachtsfälle nur noch wenige Kilometer von der Grenze zu Deutschland entfernt gefunden und der Erreger nachgewiesen worden. Insofern ist es nur noch eine Frage der Zeit, wann die Seuche auch in Deutschland festgestellt wird.

In diesem Zusammenhang treten Fragen auf, mit welchen konkreten Maßnahmen im Seuchenfall aus Sicht der Landwirte zu rechnen ist und welche förderrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben können. Dazu ist zum derzeitigen Zeitpunkt folgendes mitzuteilen:

Maßgeblich sind die Festlegungen, die die zuständige Behörde trifft und entsprechend veröffentlicht. Insofern sind regional betroffene Landwirte angehalten, entsprechende Veröffentlichungen des Landkreises/ der kreisfreien Stadt auf den lokalen Kommunikationswegen (Rundfunk, Aushänge, Bekanntmachungen in der Lokalpresse etc.) zu verfolgen und sich zu informieren. Der Umfang von dann einzurichtenden Sperrzonen und die Anordnung einschränkender Maßnahmen (Betretungsverbote oder Bewirtschaftungsverbote von Flächen) hängen von den konkreten Bedingungen vor Ort ab. Ein Szenario, wo es erforderlich ist, für mehr als einzelne Schläge die Nutzung zu verbieten, erscheint eher unwahrscheinlich, da es immer darum gehen muss, die Wildschweine nicht so zu beunruhigen, dass sie ihr Gebiet verlassen und die Seuche weitertragen. Die im ASP-Fall einzurichtende lokale Sachverständigengruppe, in welcher auch ortskundige Jäger

vertreten sind, wird dazu die zuständige Behörde beraten.

Aus förderrechtlicher Sicht kann es sich bei den Maßnahmen um solche Einschränkungen handeln, die die Förderfähigkeit beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang spielt der Begriff der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände eine Rolle.

Grundsätzlich kann der Ausbruch einer Tierseuche als ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände anerkannt werden. Können durch den Ausbruch einer Tierseuche Förderbedingungen vom Landwirt nicht mehr eingehalten werden, ist dies dem zuständigen ALFF innerhalb der vorgegebenen Fristen, d. h. **innerhalb von 15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte dazu in der Lage ist, **schriftlich anzuzeigen**.

Ob ein solcher Fall dann anerkannt werden kann, ist von der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu prüfen. Das EU-Recht schreibt in diesen Fällen grundsätzlich eine **Einzelfallprüfung** vor. Im Bereich der Direktzahlungen ist im Normalfall davon auszugehen, dass diese im Falle des Ausbruches der ASP noch gezahlt werden können. Im Bereich der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Maßnahmen) hängt dies insbesondere von den Förderbedingungen jedes einzelnen Programmes und vom Zeitpunkt des Eintrittes eines Falles höherer Gewalt und dessen Dauer ab. Es ist in diesen Fällen jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob dem Begünstigten noch Kosten entstanden sind oder dieser Einkommensverluste hinnehmen musste, die Gegenstand der Verpflichtung und damit der Beihilfe waren. Eine Rückzahlung (ganz oder teilweise) der bereits in den Vorjahren vor Eintritt des Falles höherer Gewalt gewährten Beihilfen ist in der Regel nicht erforderlich. Im Falle des Andauerns des Falles höherer Gewalt ist allerdings zu prüfen, ob die Förderung unter diesen Bedingungen fortgeführt werden kann.

2. Neues Merkblatt zu „Bejagungsschneisen und Direktzahlungen“ in Vorbereitung

Das MULE berichtete im Informationsschreiben Nr. 4/2018 über ein aktualisiertes Merkblatt des BMEL zu Bejagungsschneisen für die Antragstellung Agrarförderung 2019. Nunmehr wird dieses Merkblatt vom BMEL vor dem Hintergrund der zunehmenden Gefahr eines Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland mit Blick auf die Antragstellung 2020 erneut aktualisiert und in Kürze auf seiner Homepage veröffentlicht. Das Ziel besteht vor allem darin, Landwirte noch mehr zu sensibilisieren, um durch geeignete Maßnahmen eine noch intensivere Bejagung von Schwarzwild zu ermöglichen. **Eine enge Abstimmung zwischen Landwirten und den regionalen bzw. örtlichen Jagdausübungsberechtigten ist weiterhin dringend erforderlich.**

Für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule sind weiterhin länderpezifische Festlegungen zu beachten. Für Sachsen-Anhalt gilt:

Schläge mit Bejagungsschneisen sind bei den Maßnahmen der 2. Säule nur für den Ökologischen Landbau und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nicht mehr förderschädlich.

3. Düngeverordnung – Information zum Sachstand

Maßgebliche Rechtsgrundlagen zur Düngung sind weiterhin

- die Düngeverordnung 2017,
- die Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (in Kraft seit Juli 2019) und
- die Stoffstrombilanzverordnung 2017.

Alle aktuell veröffentlichten Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung der genannten Verordnungen z. B. in den Hinweisen oder FAQ's auf der Internetseite der LLG sind dementsprechend weiterhin gültig!

Regulär treten jedoch **im Jahr 2020 neue bzw. weitere Vorgaben** aus den ersten beiden genannten Verordnungen in Kraft, die nachfolgend im Überblick zusammengestellt wurden:

01. Januar	Vorhalten von Lagerkapazitäten	Betriebe, die <ul style="list-style-type: none"> • flüssige Wirtschaftsdünger erzeugen und mehr als 3 GV/ha LN halten oder • Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Ausbringflächen verfügen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die innerhalb von 9 Monaten anfallende Menge sicher lagern können.
		Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, müssen sicherzustellen, dass sie mindestens die innerhalb von 2 Monaten anfallende Menge sicher lagern können.
	Erhöhte Mindestanrechnungen (Nährstoffvergleich)	Alle nährstoffvergleichspflichtigen Betriebe müssen bei Rinder- und Schweinegülle die erhöhte Mindestanrechnung von 75 % nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Ausbringverluste (bisher 70 %) beachten. > siehe Anlage 2 Spalte 4 DüV 2017
01. Februar	Verschärfte Vorgaben bei der Ausbringung von Düngemitteln	Für alle Betriebe, die reinen Harnstoff ohne Ureasehemmstoff (auch in nachträglichen Mischungen mit anderen Düngemitteln außerhalb des Herstellungsprozesses) ausbringen, ist die Einarbeitung (innerhalb 4 h) verpflichtend. > siehe Hinweise der LLG
		Alle Betriebe, die flüssige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel auf bestelltem Ackerland ausbringen, dürfen dies nur noch mit streifenförmiger Aufbringung oder bei Einarbeitung direkt in den Boden .
bis 31. März	neue Mitteilungspflichten	Alle Betriebe, die Flächen in „roten“ Gebieten bewirtschaften, müssen der LLG die Düngbedarfsermittlungen <u>aller</u> Flächen des Betriebes aus 2019

		und die betrieblichen Nährstoffvergleiche Düngejahr 2019 in elektronischer Form zusenden. > siehe Hinweise der LLG
	abgesenkter Kontrollwert des mehrjährigen Nährstoffvergleiches	Nährstoffvergleichspflichtige Betriebe dürfen einen Kontrollwert von maximal 53,3 kg N/ha im mehrjährigen Nährstoffvergleich für die Düngejahre 2017 bis 2019 nicht überschreiten.

Die genannten Termine wurden aus Aktualitätsgründen auch in den Punkt 9 dieses Informationsschreibens zusätzlich aufgenommen und farblich hervorgehoben.

Die bereits in der Presse angekündigten Neuerungen wie zum Beispiel

- verschärfte Vorgaben für die „roten“ Gebiete (u. a. eine um 20 % reduzierte Düngung),
- neue Regelungen der Düngung von Hangflächen an Gewässern,
- Aufzeichnung aller Düngungsmaßnahmen sowie
- der Wegfall des Nährstoffvergleiches

sind **gegenwärtig** für die Düngung (aktuell: im Frühjahr) und die zu erfüllenden Verpflichtungen für 2020 **nicht relevant!**

Das Inkrafttreten der nochmals novellierten Düngeverordnung ist für **Ende April 2020** angekündigt. Die Europäische Kommission hat gegenüber der Bundesregierung klar signalisiert, dass eine Überschreitung dieses Termins den nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren (Klage) einleitet.

Die LLG wird zeitnah nach Inkrafttreten der neuen Verordnung über die dann zu beachtenden Vorgaben auf der LLG-Internetseite informieren!

Link: www.llg.sachsen-anhalt.de

Themen > Pflanzenernährung und Düngung > Informationen zur Düngeverordnung und > Informationen zur Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften (für rote Gebiete)

4. Neue Förderung von Rest- und Splitterflächen

Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ist ein wichtiges Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. Bei der GAK-Förderung handelt es sich um ein nationales Förderinstrument, welches sich aus Bundes- und Landesmitteln zusammensetzt. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe besteht ein Rahmenplan, der fortlaufend angepasst sowie weiterentwickelt wird.

Mit der im GAK Rahmenplan 2018-2021 neu eingeführten Vertragsnaturschutzmaßnahme wurde die Möglichkeit eröffnet, ungenutzte hochwertige Grenzertragsstandorte der Agrarlandschaft in eine mehrjährige Pflege zu überführen. Um

die Maßnahme ab 2020 auch im Land Sachsen-Anhalt anbieten zu können, arbeitet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie an der Entwicklung des auf einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ausgelegten Förderprogramms „Pfleger wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“.

Die Pflege erfolgt nach Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises z. B. durch regelmäßige naturschutzgerechte Mahd oder extensive Beweidung. Die Fördersätze sind von der Erschwernis der Pflege auf der jeweiligen Fläche abhängig. Es werden pauschal drei Erschwernisgrade anhand von Flächengröße, Hangneigung, Zuwegung sowie spezifischen Bewirtschaftungshindernissen gestaffelt honoriert. Die Fördersätze liegen je nach Grad der Erschwernis und Bewirtschaftungsform zwischen 440 und 2.100 Euro pro Hektar. Mit der neuen Fördermaßnahme können naturschutzfachlich sehr wertvolle, artenreiche Splitterflächen, die sich derzeit nicht in der Nutzung befinden, gepflegt werden.

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013, andere Landbewirtschafter, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die erste Antragstellung ist ab diesem Jahr möglich. Die Antragsunterlagen werden unter www.ELAISA.sachsen-anhalt.de eingestellt. Anträge (inkl. Formblatt für Pflegeverpflichtungen sowie Antragstellerstammdaten) sind bis zum 15.05.2020 bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen.

Die Hochschule Anhalt hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz sowie lokaler Experten im Rahmen des ELER-Naturschutzprojektes „Instrumente für die Pflege artenreicher Splitterflächen“ eine Flächenkulisse entwickelt. Ziel dieser Flächenkulisse ist es, dass Fördermaßnahmen auf die Flächen gelenkt werden, die eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen. Jedoch ist die Flächenkulisse nicht endgültig und kann auf Antrag aktualisiert werden. Dies erfolgt jährlich bis zum 31.12. und wird zur darauffolgenden Antragstellung eingespeist. Die aktuelle Flächenkulisse finden Sie auf der Seite des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/flaechenkulisse-naturschutzfachlich-wertvoller-splitterflaechen/>). Eine Beantragung der Vertragsnaturschutz-Maßnahme ist erst nach Auslaufen bestehender Verpflichtungen und nur auf Flächen, die innerhalb der Gebietskulisse liegen, zulässig. Eine Kumulation mit anderen Beihilfen und Fördermaßnahmen (z. B. Direktzahlungen, FNL oder Natura 2000 Ausgleich) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für stark verbuschte Flächen, auf denen jahrelang eine Nutzung ausblieb, be-

steht die Möglichkeit, eine einmalige Entbuschung sowie die Errichtung von Weidezäunen über das GAK-Förderprogramm „nicht-produktiver investiver Naturschutz“ finanzieren zu lassen.

Da es sich in der Regel um Flächen handelt, die bisher nicht in der Referenz als Feldblöcke erfasst waren, wird auf das Verfahren bei Bildung neuer Feldblöcke verwiesen (siehe Agrarinformationsschreiben 5/2019).

5. Förderung Tiergenetischer Ressourcen

Für die am 30.06. der Jahre 2020, 2021 und 2022 auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungen der Fördermaßnahme Tiergenetische Ressourcen (FP 6530), sind Verlängerungen um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 30.6.2023, vorgesehen. Mit der Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, Verpflichtungszeiträume zu erweitern. Hiermit sollen Förderlücken vermieden und ein Übergang in die neue Förderperiode erleichtert werden.

Die entsprechende Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Richtlinie tiergenetische Ressourcen, RdErl. des MULE vom 27.6.2019, MBl. LSA S. 292) befindet sich in Vorbereitung.

Für wen kommt die Verlängerungsregelung in Frage?

Im laufenden Jahr 2020 können Betriebe, deren 5-jährige Verpflichtung in diesem Jahr zum 30.06. ausläuft, eine einjährige Verlängerung beantragen. Ein Verlängerungsantrag macht Sinn, da 5-Jährige Neuverpflichtungen, die in die kommende EU-Förderperiode hineinreichen würden, nicht eingegangen werden können.

Ein Verlängerungsantrag als auch der Auszahlungsantrag sind bis zum 15.05. des Jahres zu stellen.

Eine Verlängerung umfasst maximal den Tierbestand, dessen 5-jährige Verpflichtung zum 30.06. ausläuft. Die Schafrasse Rhönschaf ist von einer Verlängerung ausgeschlossen, da diese Rasse nicht mehr als gefährdet anzusehen ist. Die Unterlagen werden auf dem ELAISA-Portal des MULE eingestellt.

6. Informationsbroschüre und Checkliste Cross Compliance 2020 aktualisiert

Die **“Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften”** wurde für das **Jahr 2020** überarbeitet und aktualisiert. Die Broschüre kann ab etwa Mitte Februar auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt,

Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/cross-compliance/> aufgerufen werden.

Weiterhin wurde auch die „**Checkliste für Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen-Anhalt**“ überarbeitet. Sie kann als Beratungsgrundlage sowie zur Eigenkontrolle und Dokumentation im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste werden auch auf dem ELAISA-Portal des MULE eingestellt und können dort heruntergeladen werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste sind ferner im Antragsprogramm „ST profil inet WebClient“ des Landes Sachsen-Anhalt mit Eröffnung des Antragsverfahrens ab Ende März 2020 für jeden Landwirt verfügbar.

7. Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes veröffentlicht

Im Informationsschreiben Nr. 5/2019 hatte das MULE über eine Anpassung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes** berichtet. Diese Anpassungen wurden in der Sitzung des Bundesrates am 29.11.2019 so beschlossen und im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50 am 19. Dezember 2019 veröffentlicht. Die Änderungen bedeuten im Wesentlichen:

- Umschichtung von 6 Prozent der für das Antragsjahr 2020 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen in die zweite Säule und
- Einführung einer praxismgerechten Bagatellregelung beim Genehmigungsverfahren kleinflächiger Umwandlungen von Dauergrünland (das schließt auch jährliche Abweichungen in der Referenz mit ein) in Höhe von bis zu 500 Quadratmetern je Betriebsinhaber und Jahr.

8. Landwirtschaftszählung 2020

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt informierte kürzlich darüber, dass im Frühjahr 2020 Deutschland gemeinsam mit allen EU-Ländern eine Landwirtschaftszählung durchführt. Diese Information geben wir hiermit nochmals an alle Landwirte, Berater und Verbände weiter.

Ab Ende Februar werden deshalb ca. 4 400 Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen-Anhalt befragt. Die Landwirtschaftszählung findet alle 10 Jahre statt und ist Teil des weltweiten Agrarsensus 2020, an dem 151 Staaten teilnehmen.

Die Landwirtschaftszählung 2020 soll verlässliche und aktuelle Zahlen zu den Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe sowie wichtige Informationen für eine regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln liefern. Ziel ist es, für gesellschaftliche Diskussionen faktenbasierte Grundlagen zu schaffen.

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung sind in Sachsen-Anhalt ca. 4.400 landwirtschaftliche Betriebe auskunftspflichtig, die mindestens eine der in § 91 des Agrarstatistikgesetzes aufgeführten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Das können 5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, Mindesttierbestände (z. B. 20 Schafe) oder Mindestflächen für Sonderkulturen (z. B. 0,1 ha Zierpflanzen in Gewächshäusern) sein.

Alle 4 400 Betriebe erhalten Fragen aus einem Grundprogramm. Darin werden Angaben zur Rechtsform, zur Bodennutzung (einschließlich Zwischenfruchtanbau), zu den Tierbeständen, zum ökologischen Landbau, zur Bewässerung, zu Betriebsleiter(n)/-innen, zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen und zur Hofnachfolge erfragt.

Über das Grundprogramm hinaus müssen 3 100 Betriebe Fragen zu den Arbeitskräften, zu den Einkommenskombinationen, zu den Tierhaltungsverfahren, zur Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung, sowie zur Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung beantworten.

Die Befragung erfolgt durch einen Online-Fragebogen. Einzelne Erhebungsbereiche werden aus vorhandenen Verwaltungsdaten entnommen (z. B. die Anbaufläche), um so die Betriebe zu entlasten. Für die amtliche Statistik gelten strenge Geheimhaltungspflichten. Die Daten werden nur für statistische Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergeleitet.

Forstwirtschaftliche Betriebe werden in einer gesonderten Strukturhebung der Forstbetriebe im ersten Halbjahr 2022 befragt.

Auf der Webseite www.landwirtschaftszaehlung2020.de sind aktuell weiterführende Hinweise zur Landwirtschaftszählung 2020 zu finden, die zur Information im Vorfeld der Erhebung dienen.

9. Termine

Seit 01. Januar

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger erzeugen und mehr als 3 GV/ha LN halten oder Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Ausbringflächen verfügen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die innerhalb von **9 Monaten** anfallende Menge sicher lagern können.

Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, müssen sicherzustellen, dass sie mindestens die innerhalb von **2 Monaten** anfallende Menge sicher lagern können.

Alle nährstoffvergleichspflichtigen Betriebe müssen bei Rinder- und Schweinegülle die erhöhte **Mindestanrechnung von 75 %** nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Ausbringverluste (bisher 70 %) beachten (siehe Anlage 2 Spalte 4 DüV2017).

31. Januar

Ende der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Ackerland, Grünland und Dauergrünland (Ausnahme: für Festmist von Huf- und Klautentieren, Komposte außerhalb der nach § 13 DüV als Nitrat gefährdet ausgewiesenen Gebiete endet die Sperrfrist mit Ablauf des 15. Januar).

Ab dem 1. Februar kann unter Beachtung der sonstigen Vorgaben der neuen Düngverordnung wieder ausgebracht werden.

Bitte beachten: Die Ausnahmeregelung für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Komposte gilt nicht für Feldblöcke, die der Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (DüngeRErgG ST) unterliegen. In diesen Gebieten gilt auch für diese Düngemittel eine Sperrfrist vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Vorlage von Anträgen auf Feldblockneubildung oder –erweiterung bei den Landkreisen / kreisfreien Städten zur Bestätigung (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist)

01. Februar

Für alle Betriebe, die reinen **Harnstoff** ohne Ureasehemmstoff (auch in nachträglichen Mischungen mit anderen Düngemitteln außerhalb des Herstellungsprozesses) ausbringen, ist die **Einarbeitung** (innerhalb 4 Stunden) verpflichtend (siehe Hinweise der LLG).

Alle Betriebe, die **flüssige** organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel auf **bestelltem Ackerland** ausbringen, dürfen dies nur noch mit **streifenförmiger** Aufbringung oder bei Einarbeitung **direkt in den Boden**.

15. Februar

Bis zu diesem Termin sind Zwischenfrüchte und Begrünungen, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) ausgewiesen wurden, und Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die nach stickstoffbindenden Pflanzen (ÖVF) angebaut wurden, auf der Fläche zu belassen. Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten ist zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar 2019 zulässig.

Bis zum Ablauf des 15. Februar ist auch eine Schnittnutzung für Futterzwecke auf diesen Flächen zulässig (Ausnahme gilt nur für 2020).

31. März

Neue Mitteilungspflichten: Alle Betriebe, die **Flächen in den sogenannten „roten“ Gebieten** gemäß § 13 DüV bewirtschaften, müssen der LLG die Düngebedarfsermittlungen aller Flächen des Betriebes aus 2019 und die betrieblichen Nährstoffvergleiche Düngejahr 2019 in elektronischer Form zusenden (siehe Hinweise der LLG).

Abgesenkter Kontrollwert: Nährstoffvergleichspflichtige Betriebe dürfen einen **Kontrollwert** von **maximal 53,3 kg N/ha** im mehrjährigen Nährstoffvergleich für die Düngejahre 2017 bis 2019 nicht überschreiten.

01. März bis 30. September

Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen

01. April bis 30. Juni

Beachtung des Mahdverbotes auf brachliegenden oder stillgelegten Acker- oder Dauergrünlandflächen einschließlich ÖVF-Bracheflächen und –streifen

15. Mai

Antragstermin Direktzahlungen: letzter Termin für die Antragstellung und Basis für die Berechnung der nachfolgend genannten Fristen mit Ausnahme der Frist für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages

31. Mai

Schlussstermin für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.